
KANZLEI & MANDAT

Rechtsanwalt Dr. Thomas Schulz*

Das umgekehrte Quotenvorrecht

I. Einleitung

[1] Nach einem fremdverschuldeten Verkehrsunfall sind Pkw-Sachschäden über die Vollkaskoversicherung versichert. Bei voller Haftung des Unfallgegners besteht für deren Inanspruchnahme aus Sicht des Mandanten allerdings grundsätzlich keine Veranlassung, weil er seinen Schaden in der Regel voll ersetzt bekommt. Ein Geschädigter ist in der Regel auch dann nicht nach § 254 II 1 BGB zur Einschaltung seines Kaskoversicherers verpflichtet, wenn er damit den Ausfallschaden geringhalten kann (näher *BGH NJW 2021, 694*).

[2] Bei einer Teilhaftung ist das anders. Hier sind beide Versicherer in Anspruch zu nehmen, der Haftpflichtversicherer des Unfallgegners und der Vollkaskoversicherer des Mandanten. Es stellt sich dabei die Frage, in welcher Reihenfolge die jeweiligen Versicherer in Anspruch zu nehmen sind und welche versicherungsrechtlichen Besonderheiten der mit der Abwicklung von Verkehrsunfällen betraute Rechtsanwalt beachten muss. Für die Reihenfolge kommt es häufig darauf an, welche Informationen dem Rechtsanwalt vorliegen.

II. Die primäre Inanspruchnahme des Vollkaskoversicherers

[3] Wenn von vornherein von einer Mithaftung auszugehen ist, erfolgt in der anwaltlichen Praxis in aller Regel die sofortige Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung

(*BGH NJW 2007, 66*). Der Versicherer gleicht den Fahrzeugschaden dann bedingungsgemäß aus. Nach der Abrechnung des Vollkaskoversicherers wird der Haftpflichtversicherer des Unfallgegners wegen des restlichen Schadens in Anspruch genommen. Dessen Ausgleichspflicht erstreckt sich nur noch auf den restlichen unmittelbaren Sachschaden und den Sachfolgeschaden. Dieser ist nach Quote, jener voll auszugleichen. Zum unmittelbaren Sachschaden zählen zum Beispiel die Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung, die Wertminderung sowie die Abschlepp- und Sachverständigenkosten (zum unmittelbaren Sach- und Sachfolgeschaden vgl. bereits ausf. *BGHZ 25, 340 = NJW 1958, 180*).

[4] Ebenso wird man Abzüge bei den Stundenverrechnungssätzen in dem Bereich der fiktiven Abrechnung hinzurechnen müssen. Diese Konstellation entsteht, wenn der Kaskoversicherer zwar bedingungsgemäß nach den niedrigeren Stundenverrechnungssätzen seiner Partnerwerkstatt abrechnen darf, die vom *BGH* aufgestellten Voraussetzungen für eine Verweisung auf niedrigere Stundenverrechnungssätze bei der gesetzlichen Haftpflicht aber nicht erfüllt sind (näher dazu *Schulz ZfS 2017, 25*; zum umgekehrten Fall, also höheren Stundenverrechnungssätzen in der Kaskoversicherung und zum Verhältnis zwischen dem gesetzlichen Haftpflichtrecht und der Auslegung der Versicherungsbedingungen bei der Bestimmung des Restwertes vgl. *BGH NJW-RR 2021, 756*).

* Der Autor ist Fachanwalt für Versicherungsrecht in Garbsen.

[5] Die Leistungsgrenze des Haftpflichtversicherers ist der Betrag, den er bei ausschließlicher Inanspruchnahme nach Quote aufwenden müsste (s. *BGH NJW 2017, 3527*). In den meisten Fällen wird diese Grenze jedoch nicht erreicht und erhält der Geschädigte seinen unmittelbaren Sachschaden deshalb voll erstattet. Es handelt sich um die Folgen des für den Versicherungsnehmer günstigen Quotenvorrechts nach § 86 I VVG. Diese Konstellation des Quotenvorrechts wurde in Rechtsprechung und Literatur schon häufig behandelt (grdl. bereits *BGH NJW 1954, 1113* und *BGH NJW 1982, 829*; in der Lit. zuletzt *Franzke NJW 2020, 1870*).

III. Die sekundäre Inanspruchnahme des Vollkaskoversicherers

[6] Fast gar nicht wurde dagegen bis heute die umgekehrte Reihenfolge erörtert, obwohl auch sie für den im Verkehrsrecht tätigen Rechtsanwalt eine sehr hohe praktische Relevanz hat.

[7] Denn in der anwaltlichen Praxis kommt es nicht selten vor, dass auf Basis der vorliegenden Informationen zum Unfallhergang zunächst von einer 100 %igen Haftung des Unfallgegners ausgegangen und deshalb nicht der Vollkaskoversicherer des Mandanten, sondern konsequenterweise der Haftpflichtversicherer des Unfallgegners in Anspruch genommen wird. Überraschend wendet dieser dann unter Hinweis auf bisher nicht bekannte Informationen zum Unfallhergang eine Quote ein und rechnet die Ansprüche nach dieser Quote, also nur teilweise, ab. Damit liegt eine quotale Abrechnung des Haftpflichtversicherers vor, so dass wegen des Restschadens jetzt der Kaskoversicherer in Anspruch genommen werden muss.

1. Unmittelbarer Sachschaden und Sachfolgeschaden

[8] Auch in dieser Konstellation ist zwischen dem unmittelbaren Sach- und dem Sachfolgeschaden zu unterscheiden.

[9] Der Kaskoversicherer gleicht in jedem Fall die vollständige Differenz zum Fahrzeugschaden ohne Abzug einer eventuellen Selbstbeteiligung als unmittelbaren Sachschaden bedingungsgemäß aus. Sofern ihm auch andere Schadenpositionen aufgegeben werden, die nicht dem unmittelbaren Sachschaden, sondern dem Sachfolgeschaden zuzuordnen sind, zum Beispiel Nutzungsausfall, Mietwagenkosten, Verdienstausschlag, Kostenpauschale, wendet der Kaskoversicherer zurecht ein, dass dafür keine Leistungspflicht besteht.

[10] Häufig lehnt der Kaskoversicherer aber auch eine Zahlungspflicht für den weiteren unmittelbaren Sachschaden mit der Begründung ab, dass beispielsweise die Abschlepp- und Sachverständigenkosten nicht Gegenstand der Kaskoversicherung seien (missverständlich *LG Düsseldorf r+s 2008, 12*, wonach sich die Leistungspflicht des Kaskoversicherers auch in diesen Fällen ausschließlich nach den AKB richten soll).

[11] Ein prominentes Beispiel findet sich auch in dem Verfahren, das dem Urteil des *BGH* vom 11.7.2017 zugrunde lag (*BGH NJW 2017, 3527*). Der dortige Kläger hatte zuerst den Haftpflichtversicherer des Unfallgegners in Anspruch genommen. Dieser wandte eine Quote ein und rechnete

50 % des Schadens ab. Anschließend nahm der Kläger seinen Vollkaskoversicherer wegen des unmittelbaren Sachschadens in Anspruch, der aber nur teilweise leistete. Er übernahm zwar die restlichen Reparaturkosten, nicht hingegen die Abschleppkosten und die Sachverständigengebühren, obwohl es sich bei diesen beiden Positionen eindeutig um anerkannte unmittelbare Sachschäden handelt (zu den Abschlepp- und Bergungskosten vgl. *BGH Urt. v. 3.12.1965 – VI ZR 170/64*, BeckRS 1965, 30380948; zu den Sachverständigengebühren vgl. *BGH NJW 1982, 829*). Erst nach der Beanstandung durch den Rechtsanwalt des Klägers erklärte sich der Kaskoversicherer schließlich bereit, auch davon jeweils 50 % zu übernehmen, so dass der unmittelbare Sachschaden vollständig ausgeglichen war.

2. Keine Versicherung unmittelbarer Sachschäden

[12] Die nachträglich erfolgte Abrechnung des Kaskoversicherers war zutreffend, denn es kommt bei der Abrechnung nach dem Quotenvorrecht eben nicht darauf an, ob einzelne Schadenpositionen, hier die Abschleppkosten und die Sachverständigengebühren, in der Kaskoversicherung versichert sind. Entscheidend ist allein, ob die betreffenden Positionen dem unmittelbaren Sachschaden zuzurechnen sind. Die vollständige Ersatzpflicht des Kaskoversicherers ist daher in diesen Fällen gegeben.

IV. Keine Unterschiede bei der Reihenfolge

[13] Es ist festzustellen, dass es bei der Reihenfolge keine Unterschiede gibt. Es kommt also nicht darauf an, welcher Versicherer zuerst in Anspruch genommen wird, der Kasko- oder der Haftpflichtversicherer. Die Höhe des Ersatzanspruchs bleibt immer gleich. Wenn, wie es in den Fällen der Mithaftung der Regelfall ist, der Kaskoversicherer zuerst in Anspruch genommen wurde und abgerechnet hat, kommt dem Geschädigten bei der nachträglichen Inanspruchnahme des Haftpflichtversicherers das aus § 86 I VVG abgeleitete Quotenvorrecht zugute. Wenn es umgekehrt ist, der Haftpflichtversicherer also zuerst und der Kaskoversicherer erst danach in Anspruch genommen wird, ergibt sich das gleiche Ergebnis.

V. Umgekehrtes Quotenvorrecht

[14] Man kann die Problematik der nachträglichen Inanspruchnahme des Kaskoversicherers als „umgekehrtes Quotenvorrecht“ bezeichnen. Danach gilt auch gegenüber dem Kaskoversicherer das Quotenvorrecht. Die Folge ist, dass der Sachversicherer den unmittelbaren Sachschaden grundsätzlich auch dann vollständig ausgleichen muss, wenn er das Risiko für einzelne Positionen gar nicht übernommen hat. Es kommt dabei nicht darauf an, welcher Versicherer zuerst in Anspruch genommen wird (iErg. zutr. *Stiefel-Mayer, VVG*, 19. Aufl. 2017, § 86 Rn. 40; *Kreuter-Lange SVR 13, 302*).

[15] In jedem Fall erstrecken sich die Vorteile aus dem Bestehen einer Kaskoversicherung auf den gesamten unmittelbaren Sachschaden (auch als kongruenter Fahrzeugschaden bezeichnet). Dazu gehören nach der Rechtsprechung des *BGH* neben dem reinen Fahrzeugschaden, den Sachverständigen-

digengebühren, den Bergungs- bzw. Abschleppkosten auch die merkantile und eventuell technische Wertminderung (*BGH* Urt. v. 28.1.1958 – VI ZR 308/56, BeckRS 1958, 31205523).

[16] All diese Positionen fallen beim „umgekehrten Quotenvorrecht“ in den Schutzbereich der Kaskoversicherung und sind deshalb auszugleichen, auch wenn sie bedingungs- gemäß nicht versichert sind (*BGHZ* 82, 338 = *NJW* 1982, 827; *BGH* *NJW* 1982, 829). Die Leistungsgrenze des Kaskoversicherers ist der Betrag, den er bei bedingungs- gemäßer Inanspruchnahme aufwenden müsste.

[17] Die quotenbevorrechtigten Schadenspositionen, also die unmittelbaren Sachschäden, werden dem Mandanten somit grundsätzlich zu 100 % erstattet, entweder vom Haftpflicht- oder vom Kaskoversicherer. Dieser kann bei den unmittelbaren Sachschäden also zur Zahlung nicht versicherter Schäden, jener zur Zahlung oberhalb seiner gesetzlichen Haftungsquote verpflichtet sein, solange die jeweiligen Leistungsgrenzen nicht überschritten sind.

VI. Der Rückstufungsschaden und die Schadenminderungspflicht

[18] Der Rückstufungsschaden in der Vollkaskoversicherung wird als nicht quotenbevorrechtigt angesehen. Er wird also nicht zum unmittelbaren Sachschaden, sondern zum Sachfolgeschaden gezählt (auch als inkongruenter Schaden bezeichnet). Die dazu ergangenen Entscheidungen des *BGH* sind eindeutig (*BGHZ* 44, 382 = *NJW* 1966, 654; *BGH* *NJW* 2006, 2397).

[19] Die Folge ist, dass der Rückstufungsschaden vom Haftpflichtversicherer nur entsprechend seiner Haftungsquote zu ersetzen ist (*BGH* *NJW* 2006, 2397). Diese quotale Ersatzpflicht bleibt allerdings auch dann bestehen, wenn dem Haftpflichtversicherer gar keine Gelegenheit zu einer Abrechnung gegeben wurde, weil der Geschädigte von vornherein nur seinen Kaskoversicherer in Anspruch genommen hat.

[20] Der Geschädigte muss bei einer erkennbaren Mithaftung die Regulierungsbereitschaft des Haftpflichtversicherers also nicht abfragen, sondern kann sogleich an seinen Kaskoversicherer herantreten. In der sofortigen Inanspruchnahme des Kaskoversicherers liegt in Bezug auf den Rückstufungsschaden mithin kein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht des § 254 BGB (zunächst noch offen gelassen in *BGH* *NJW* 2006, 2397, aber ausdrücklich bestätigt in *BGH* *NJW* 2007, 66 und *NJW* 2018, 1598).

[21] Konsequenter hat der *BGH* später entschieden, dass bei der nachträglichen Inanspruchnahme des Kaskoversicherers, also beim „umgekehrten Quotenvorrecht“, auch der zuerst in Anspruch genommene Haftpflichtversicherer noch zum anteiligen Ausgleich des Rückstufungsschadens verpflichtet ist (*BGH* *NJW* 2018, 1598). Der Haftpflichtversicherer hat den Rückstufungsschaden daher unabhängig von der Reihenfolge der in Anspruch genommenen Versicherer gemäß Haftungsquote auszugleichen. Für die Vergangenheit besteht ein Zahlungs- und für die Zukunft ein Feststellungsanspruch (*BGH* *NJW* 1992, 1035). In der anwaltlichen Praxis bietet sich wegen der Erledigung des Feststellungsanspruchs eine Verständigung mit dem Haftpflichtversicherer an, was meistens auch in dessen Interesse liegt.

VII. Anwaltskosten

[22] Für den Anspruch auf Ausgleich der Anwaltskosten gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für den Rückstufungsschaden, denn auch diesen Anspruch ordnet der *BGH* dem Bereich der Sachfolgeschäden zu. Das bedeutet, dass für den Gegenstandswert im Verhältnis zum Haftpflichtversicherer die Höhe der Haftungsquote maßgeblich ist.

[23] Bei der primären Inanspruchnahme des Haftpflichtversicherers versteht sich dessen Eintrittspflicht von selbst, denn der Haftpflichtversicherer legt seiner Abrechnung der Anwaltskosten den Gegenstandswert zugrunde, der seinem anerkannten Schadensersatzanspruch gemäß Haftungsquote entspricht. Die anteilige Eintrittspflicht für die Anwaltskosten bleibt aber auch dann bestehen, wenn der Haftpflichtversicherer erst im Nachhinein in Anspruch genommen wird und nur noch den geringen Restschaden, also die quoten- und nichtbevorrechtigten Positionen ausgleichen muss.

[24] Auch wenn also der Kaskoversicherer den Großteil des Schadens schon abgerechnet hat, sind die Anwaltskosten im Verhältnis zum Haftpflichtversicherer immer noch nach dem höheren Gegenstandswert des Gesamtschadens auszugleichen, den der Haftpflichtversicherer ohne Leistung des Kaskoversicherers zu zahlen gehabt hätte. Der anteilige Fahrzeugschaden, der dem Haftpflichtversicherer nach der Höhe seiner Haftung zuzurechnen ist, ist daher dem Gegenstandswert hinzuzurechnen (*BGH* *NJW* 2017, 3527; *NJW* 2018, 1598).

VIII. Ergebnis

[25] Beim Quotenvorrecht hat die Reihenfolge der Inanspruchnahme von Kasko- und Haftpflichtversicherer keine Auswirkungen auf die Höhe des Schadensersatzanspruchs. Der unmittelbare Sachschaden wird grundsätzlich entweder vom Haftpflichtversicherer oberhalb seiner gesetzlichen Haftungsquote oder vom Kaskoversicherer außerhalb seiner vertraglichen Leistungspflicht erstattet. Für den Haftpflichtversicherer ergibt sich dessen Leistungsgrenze aus seiner maximalen gesetzlichen Leistungspflicht und für den Kaskoversicherer aus seinem maximalen vertraglichen Leistungsversprechen.

Checkliste

Nach einer quotalen Abrechnung des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers den Vollkaskoversicherer nachträglich in Anspruch nehmen. Bei ihm können unter Anrechnung der Zahlungen des Haftpflichtversicherers folgende Schadenspositionen zu 100 % geltend gemacht werden:

- Der restliche Fahrzeugschaden, die restliche Wertminderung, die restlichen Sachverständigengebühren, die restlichen Abschleppkosten.

Anschließend den durch die Inanspruchnahme des Vollkaskoversicherers entstandenen Rückstufungsschaden entsprechend der gesetzlichen Haftungsquote beim Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer anteilig geltend machen.